



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 171-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.269

Eingereicht am: 03.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BiK (Blum, Melchnau) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Finanzierung der teilprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die drei halbprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern sind ab der nächsten Beitragsperiode (spätestens aber ab 2025) unter folgenden Prämissen mitzufinanzieren
 - 1.1 Private Gymnasien erhalten Beiträge für Schülerinnen und Schüler, die das Aufnahmeverfahren in Gym 1 und Gym 2 nach den Kriterien der öffentlichen Gymnasien erfüllen (d. h. Empfehlung durch öffentliche Volksschule oder bestandene Aufnahmeprüfung der öffentlichen Gymnasien).
 - 1.2 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen, d. h. höchstens 60 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote abzüglich der Erlöse.
 - 1.3 Die Elternbeiträge dürfen 40 Prozent der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungsangebote nicht übersteigen.

Begründung:

Die drei halbprivaten Gymnasien NMS Bern, Campus Muristalden AG und Freies Gymnasium Bern werden gemäss Artikel 49 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) mit einem Prokopfbeitrag für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern finanziert. Die Ausbildungsabschlüsse müssen dabei kantonal anerkannt sein, und das Einhalten der Qualitätsvorgaben muss gewährt sein (Art. 49 Abs. 1 MiSG).

Alle drei halbprivaten Gymnasien haben ihren Standort in der Stadt Bern. Für Schülerinnen und Schüler aus den Regionen ausserhalb der Agglomeration gibt es diese Möglichkeit der zusätzlichen individuellen Bildung, die durch den Kanton mitfinanziert wird, nicht. Auch können die geforderten Schulgelder längst nicht von allen Eltern aufgebracht werden. Das Angebot der teilprivaten Gymnasien kann nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung des Kantons genutzt werden. Der Kanton Bern leistet somit Staatsbeiträge an Institutionen, die mit ihrer Dienstleistung nur einen kleinen Teil des Kantons abdecken und finanziell schlechter gestellte Familien benachteiligen. Die Tatsache, dass bei einzelnen Schulen ein Internat vorhanden ist, ändert daran nichts. Ein Internat ist kostenpflichtig und ist nicht für alle (vor allem junge) Schülerinnen und Schüler eine geeignete oder gewünschte Möglichkeit.

Die Bildungskommission (BiK) stellt bei den drei halbprivaten Gymnasien massgebliche Abweichungen im Vergleich zu den kantonalen Gymnasien fest. So sind die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen aufgrund höherer Pflichtpensen teilweise schlechter als an den kantonalen Gymnasien. Die grösste Abweichung stellt die BiK jedoch beim Aufnahmeverfahren fest. Die Maturitätsprüfungen an den drei Gymnasien entsprechen zwar den kantonalen Vorgaben. Die drei Gymnasien haben jedoch ein eigenes Aufnahmeverfahren entwickelt, das nicht den kantonalen Aufnahmebedingungen entspricht. Deshalb fordert die BiK, dass ab der künftigen Beitragsperiode die Staatsbeiträge an die drei Gymnasien nur gewährt werden sollen, wenn die Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der vom Kanton vorgesehenen Aufnahmekriterien aufgenommen werden.

Die Prokopfbeträge pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern betragen gemäss Artikel 49 Absatz 4 MiSG höchstens 60 Prozent der entsprechenden Kosten kantonalen Bildungsangebote abzüglich der Erlöse. Die BiK hat in der Abrechnung der teilprivaten Gymnasien festgestellt, dass die Prokopfkosten pro Schülerin und Schüler im Vergleich zu den kantonalen Gymnasien höher ausfallen. Sie fordert, dass Staatsbeiträge nur gesprochen werden, wenn die Elternbeiträge 40 Prozent der entsprechenden Kosten kantonalen Bildungsangebote nicht übersteigen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Thema wurde bereits zu Beginn der Legislatur von der BiK als wichtig definiert. Sie hat sich intensiv mit der Thematik befasst und mehrere Anhörungen durchgeführt. Mitten in diesen Arbeiten haben einerseits der Präsidiumswechsel und andererseits dringende Themen der BKD die Arbeiten verzögert. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und entscheidungsreif. Aufgrund des anstehenden Legislaturwechsels und neu zusammengesetzter Kommission würden diese mehrjährigen Vorarbeiten ergebnislos verfallen. Das erscheint nicht im Sinne eines effizienten Ratsbetriebs. Eine Beratung in der jetzigen Kommissionszusammensetzung erachtet die BiK als unabdingbar.

Verteiler

– Grosser Rat